

**Reglement für den  
Personalausschuss der REHAB Basel AG**

**§ 1 Zweck und Aufgabe**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der REHAB Basel AG haben das Recht, zur Vertretung ihrer Interessen bei den vorgesetzten Instanzen und zur Begutachtung der für die Regelung der Dienstverhältnisse aufzustellenden Vorschriften einen Personalausschuss einzusetzen. Er vertritt alle von der REHAB Basel AG direkt angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, auch diejenigen, die nicht dem GAV unterstellt sind.

Der Personalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bringt Wünsche und Anregungen der von ihm vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche den Gesamtbetrieb betreffen, der Geschäftsleitung zur Kenntnis;
2. er nimmt Stellung zu den ihm vorgelegten grundsätzlichen Geschäften, und zu Entwürfen für die betriebsinterne Ordnungen. Er ist rechtzeitig durch die Geschäftsleitung zu informieren;
3. er orientiert periodisch (ca. 2 x jährlich) in einem Bulletin die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über die laufenden Aktivitäten;
4. Mitbestimmung gem. GAV § 4.2. Folgende Reglemente sind mit dem Personalausschuss auszuhandeln:
  - a) Reglement über die Arbeitszeitgestaltung
  - b) Reglement über den Personalausschuss
  - c) Reglement über Aus- und Weiterbildung

**§ 2 Zusammensetzung**

Der Personalausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern und setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen aus folgenden 3 Bereichen zusammen:

<b>Bereich 1:</b> AerztInnen, Berufsberatung, Ergotherapie, Labor, Logopädie, Neuropsychologie, Physiotherapie, Rekreation, Röntgen, Sozialdienst	2 VertreterInnen
<b>Bereich 2</b> Pflegedienst	2 VertreterInnen
<b>Bereich 3</b> Archiv, Bibliothek/Video, Hausdienst, Rechtsdienst, Sekretariat, Technik, Verwaltung, PR	1 VertreterIn

Diese 3 Bereiche bilden jeweils auch den Wahlkreis.

### **§ 3 Konstituierung**

Der Personalausschuss konstituiert sich selbst. Aus seinen Mitgliedern wählt er die Präsidentin oder den Präsidenten, die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Tätigkeit im Personalausschuss erfolgt ehrenamtlich; die dafür notwendige Zeit gilt als Arbeitszeit.

### **§ 4 Berichterstattung**

Der Personalausschuss führt ein Protokoll und verfasst zu Händen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Geschäftsleitung jährlich einen Bericht.

### **§ 5 Arbeitsweise**

Er trifft sich ausserdem mindestens vierteljährlich mit der Geschäftsleitung. Die Einladung erfolgt in gegenseitiger Absprache zwischen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsleitung.

Der Personalausschuss ist vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements in seiner Arbeit frei und dem Gedeihen des Betriebes und dessen MitarbeiterIn verpflichtet.

Die Absicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, den Personalausschuss anzurufen, darf durch niemanden be- oder verhindert werden. Der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter darf dadurch kein Nachteil am Arbeitsplatz erwachsen.

Der Personalausschuss wird vom Betrieb in seiner Tätigkeit unterstützt. Ihm werden im notwendigen Umfang Räume, Hilfsmittel und administrative Dienstleistungen in angemessenem Rahmen zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Personalausschusses werden durch den Betrieb in ihren Aufgaben nicht behindert.

Die Mitglieder des Personalausschusses werden vom Betrieb weder während des Mandats noch nach dessen Beendigung wegen Ausübung dieser Tätigkeit benachteiligt. Dies gilt auch für alle, die sich zur Wahl in den Personalausschuss stellen.

### **§ 6 Verschwiegenheitspflicht**

1. Die Mitglieder des Personalausschusses sind verpflichtet, über betriebliche und persönliche Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit gegenüber betriebsfremden Personen zu wahren.
2. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Personalausschuss bestehen.

### **§ 7 Amtsdauer**

Der Personalausschuss wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

## **§ 8 Wahlberechtigung/Wählbarkeit**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der REHAB Basel AG sind wahlberechtigt.
2. Wählbar in den Personalausschuss sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der REHAB Basel AG, sofern sie seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen und mit einem Pensum von mindestens 50% der Normalarbeitszeit angestellt sind und nicht unter § 8 Ziffer 3 fallen.
3. Nicht wählbar in den Personalausschuss sind die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Leiterinnen und Leiter der diversen Bereiche.

## **§ 9 Wahlbüro**

Die Wahlen finden schriftlich und geheim unter Leitung eines Wahlbüros statt. Das Wahlbüro besteht aus einer wahlberechtigten Mitarbeiterin oder einem wahlberechtigten Mitarbeiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und einer oder einem weiteren Wahlberechtigten als Beisitzerin oder Beisitzer sowie einer Protokollführerin oder einem Protokollführer. Die Geschäftsleitung ernennt das Wahlbüro und dessen Protokollführerin oder Protokollführer.

Sie trifft alle zur Vornahme der Wahl erforderlichen Anordnungen. In das Wahlgeschäft selbst darf sie sich nicht einmischen.

## **§ 10 Zeitpunkt der Wahl**

Der Zeitpunkt der Wahl wird durch die Geschäftsleitung, Art. 1, Abs. 2, in Absprache mit dem Personalausschuss festgelegt.

## **§ 11 Wahlverfahren**

Die Wahlen erfolgen innerhalb der Wahlkreise gemäss § 2 nach dem Grundsatz des relativen Mehrs. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten jedes Wahlkreises gemäss § 2 mit den höchsten Stimmenzahlen. Die Nächstfolgenden jedes Wahlkreises sind, soweit Sitze zu vergeben sind, Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stille Wahlen sind möglich.

## **§ 12 Validierung**

Über die Gültigkeit der Wahlen befindet die Geschäftsleitung der REHAB Basel AG.

## **§ 13 Fristen**

Es gelten die folgenden Fristen:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| - Ansetzen der Wahlen                           | 6 Wochen vor der Wahl |
| - Einreichen der Wahlvorschläge                 | 4 Wochen vor der Wahl |
| - Zustellung der Listen an die Wahlberechtigten | 3 Wochen vor der Wahl |

## § 14 Wahlvorschlag

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten beizulegen.

## § 15 Nachrücken, Ersatzwahl

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt innerhalb des Wahlkreises das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ersatzwahlen innerhalb eines Wahlkreises haben stattzufinden, wenn alle Ersatzmitglieder nachgerückt sind und die restliche Amtsdauer mehr als 6 Monate beträgt.

## § 16 Inkraftsetzung und Änderung des Reglements

1. Dieses Reglement tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt jenes vom 11.11.1996.
2. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung und des Personalausschusses.

Erlassen durch die Geschäftsleitung der REHAB Basel AG am 14.07.1998, gestützt auf das Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz) sowie das Reglement für den Personalausschuss der REHAB Basel AG vom 11.11.1996.

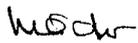
Basel, den 14.7.98

REHAB Basel AG

Personalausschuss REHAB Basel AG

Geschäftsleitung:

Die Präsidentin:





Dr. med. M. Mäder

Ruth Walter



J. L. Perrin



Dr. A. Zeugin